

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3109

Stellungnahme zum Landes-Artikelgesetz / Landeswassergesetz

Im Rahmen der Umsetzung europäischer Vorschriften in Landesrecht wurden verschiedene Passagen des **LNatSchG** angepasst. Aus Sicht der Stiftung Naturschutz wäre es wünschenswert, wenn darüber hinaus folgende Änderungen vorgenommen werden könnten:

1. In § 1(1)14 wird die Bewirtschaftung des Waldes geregelt. Dieses hat naturnah zu geschehen. Aus Sicht der Stiftung Naturschutz ist es erforderlich, die Möglichkeit des Nichtbewirtschaftens von Wald mit aufzunehmen. Die Stiftung ist bestrebt, den Anteil der Naturwälder, die sich natürlich entwickeln, zu erhöhen.

Formulierungsvorschlag für § 1(1)14 :

„Sofern Wälder bewirtschaftet werden, hat dieses naturnah zu erfolgen.“

2. Die Stiftung Naturschutz arbeitet bei der Entwicklung ihrer Flächen zunehmend mit Halboffenen Weidelandschaften. Bei dieser Weideform werden großräumig Landschaften sehr extensiv beweidet, so dass sich eine natürliche Dynamik bei der Veränderung von Landschaften einstellt. In diese Weidelandschaften werden alle vorhandenen Biotoptypen wie etwa Knicks oder Still- und Fließgewässer einbezogen. In gewissem Umfang werden diese also auf naturnahe Weise mit beweidet. Schleswig-Holstein hat inzwischen bundesweit eine Vorreiterrolle bei dieser Art der Landschaftsentwicklung übernommen, so dass Hemmnisse, die sich aus dem LNatSchG ergeben können, weitgehend abgebaut werden müssen. Unter § 1(1)17 sollen künftig die Halboffenen Weidelandschaften als historische Kulturlandschaften mit geschützt werden. Wir halten eine Ausdehnung auf neu einzurichtende Halboffene Weidelandschaften für dringend erforderlich und schlagen eine Aufnahme des Begriffs „Halboffene Weidelandschaften“ unter § 15a und § 15b vor. Zudem empfehlen wir, dass der bisher unbestimmte Rechtsbegriff „Halboffene Weidelandschaft“ an geeigneter Stelle genau definiert wird. Wichtige Kriterien sind u.E. die Großräumigkeit der Fläche, ganzjährige Beweidung mit Robustrassen auf ungedüngten Weiden sowie keine Zufütterung.

Formulierungsvorschlag für § 15a(5) nach Satz 2:

Eine Ausnahme soll zugelassen werden, wenn im Rahmen einer Halboffenen Weidelandschaft bestehende Biotope in geeigneter Weise gepflegt und entwickelt werden können.

Formulierungsvorschlag für § 15b(3) nach Satz 1:

Eine Ausnahme soll zugelassen werden, wenn im Rahmen einer Halboffenen Weidelandschaft Knicks in die extensive Beweidung einbezogen werden und neue Waldrandstrukturen wie Gehölzinseln sich entwickeln können.

Änderungen Landeswassergesetz:

In Übereinstimmung mit dem WRRL sagt § 25a (1)WHG, dass insbesondere ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer zu erhalten oder zu erreichen ist. Aufgrund der aktuellen ökologischen Situation der Gewässer in Sch-H. besteht erhöhter Handlungsbedarf, um den geforderten Zustand bis 2015 zu erreichen. Dabei gilt es, den Gewässern mehr Raum für die eigendynamische Entwicklung zu geben, damit die Wiederbesiedlung mit den geforderten Zielarten erfolgen kann. Den stärksten Einfluss auf die Biozönosen nimmt die Gewässerunterhaltung.

In § 38 wird zwar auf die einzuhaltenden ökologischen Ziele des §25a WHG („Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer Zustand erreicht wird“) hingewiesen, jedoch werden durch die neuen Formulierungen des § 38 LWG die bindenden Ziele des WHG aufgeweicht. In § 38(1) LWG (neu) wird durch die Verwendung der Worte „auch“ sowie „insbesondere“ und die angeführten Maßnahmen eine Gleichrangigkeit von Ökologie und Gewässerunterhaltung hergestellt, die eine Ermessensausübung bei der Entscheidung hinsichtlich der Gewässerunterhaltung ermöglicht. Die Einräumung dieser Ermessensentscheidung widerspricht den Zielen des § 25a WHG.

Formulierungsvorschlag für § 38 (1) LWG

(1)Die Gewässerunterhaltung hat der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d WHG zu dienen. Die Anforderungen des Maßnahmenprogrammes nach §131 sind bindend. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 28 WHG.

Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen oder naturnahen und standortgerechten Pflanzen- und Tierbestandes am und im Gewässer,

2. Maßnahmen zur Entwicklung von Uferstreifen,

3. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Überflutungsräumen.

Die bisherigen Punkte 3 bis 5 bitten wir zu streichen, da sie dem § 25a WHG widersprechen.

Zu Punkt 21:

Änderungen zu § 58: Inhalt passt nicht zum bisherigen § 58 (z.B. gibt es keinen 2. Absatz)

Zu Punkt 25: warum wird 85c eingefügt, bisher gibt es nur § 85

Zu Punkt 27: Änderungen § 101 passen nicht zum bestehenden Text .

Zu Punkt 30: § 115: Änderungstext passt nicht zum bestehenden Text.

Zu Punkt 35: § 131: es fehlt im Text der Bezug zu § 36 WHG (insbesondere Absatz 3) Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. Insbesondere werden keine Aussagen gemacht, was im Bewirtschaftungsplan dargestellt und über das Maßnahmenprogramm umgesetzt werden soll.

Zu Punkt 38: § 144 (1): wir empfehlen nach Nr. 9 die Nr. 9a einzufügen:
im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38(2) direkt von den Gewässern abhängende Landökosysteme und Feuchtgebiete, der in § 2b (1)5 bezeichneten Schutzgebiete und der nach §15a des LNatSchG geschützten Biotope im Hinblick auf deren Wasserhaushalt beeinträchtigt.